



Stadt Wörth am Rhein

Bebauungsplan „Östlich der Rheinstraße“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Mauereidechse

05.08.2026



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Stadtverwaltung Wörth am Rhein
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Natalie Meier | M.Sc. Umweltplanung und Recht

Kaiserslautern, im August 2026

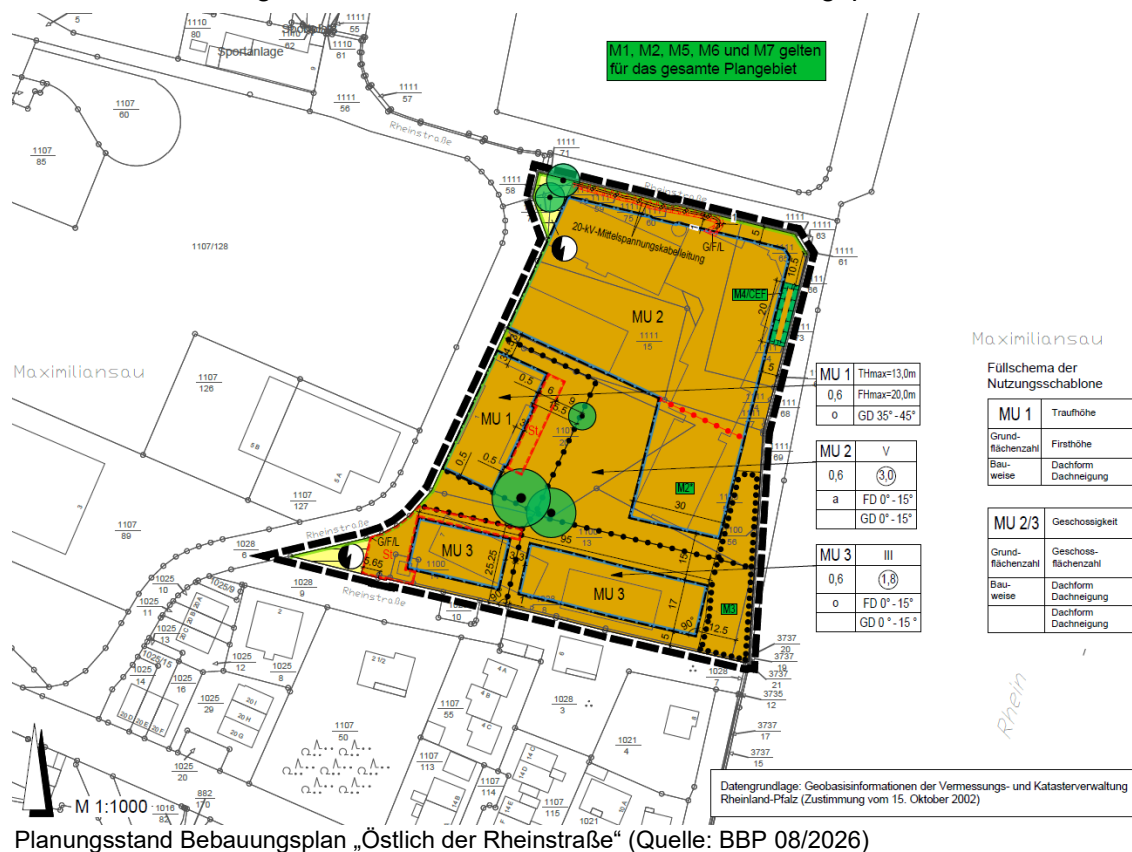
INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
1.3. Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	4
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	5
3. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	7
3.1. Grundlagen	7
3.2. Erfassung.....	8
3.3. Ergebnisse / Bewertung	8
3.4. Maßnahmen	10
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	13
5. Anhang.....	15
5.1. Fotodokumentation	15
5.2. Referenzliste	16
Anlage 1 Ergebnis Kartierung der Mauereidechse	17

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Untersuchung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich der Rheinstraße“ in Wörth am Rhein. Bei dem in Rede stehenden Gebiet handelt es sich um das ehemalige CJD-Gelände im Ortsbezirk Maximiliansau, welches aufgrund des fortgeschrittenen Alters der vorhandenen Strukturen, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens in eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung überführt werden soll. Dahingehend wurde ein Vorentwurf des Bebauungsplans entwickelt:



Planungsstand Bebauungsplan „Östlich der Rheinstraße“ (Quelle: BBP 08/2026)

Nach aktuellem Planungsstand ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit Gebäudeabbrüchen zu rechnen. Darüber hinaus ermöglicht der Vorentwurf des Bebauungsplans bauliche Weiterentwicklungen, die über den bestehenden Gebäudebestand hinausgehen und eine an zukünftige Anforderungen angepasste städtebauliche Entwicklung zulassen.

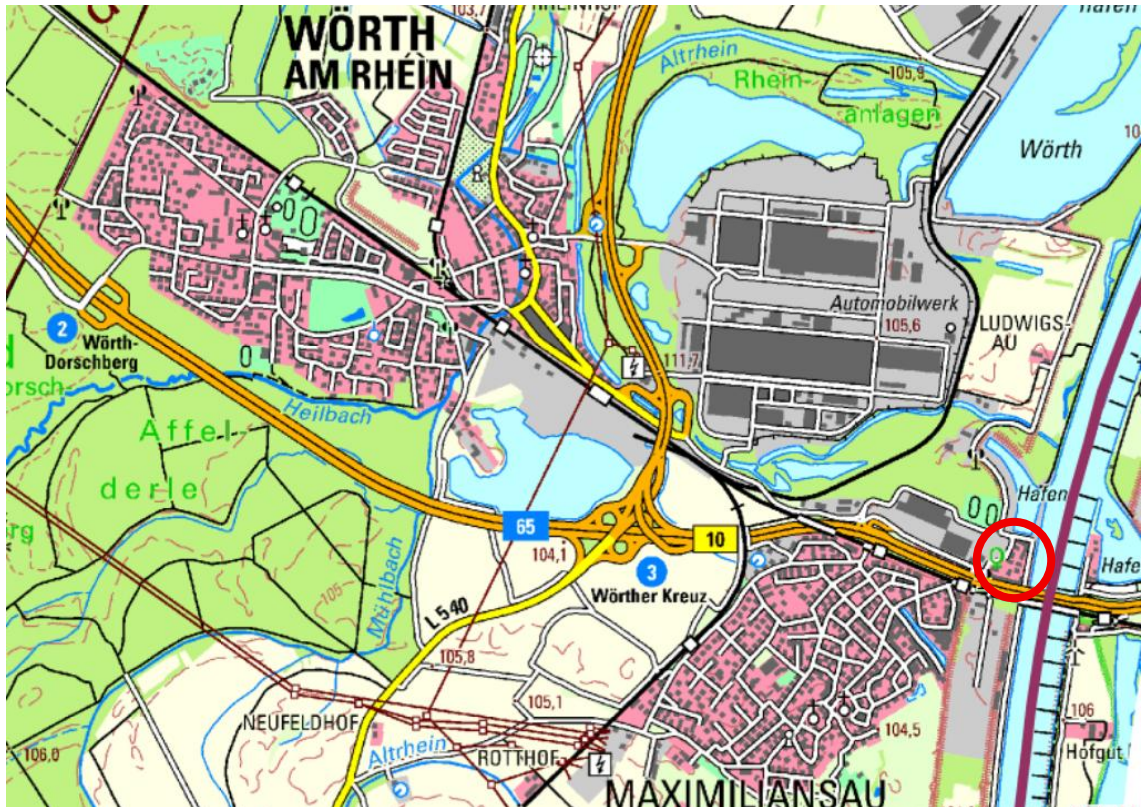
Da im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (BBP 11/2025) zum Bebauungsplan das Vorkommen der Mauereidechse nachgewiesen werden konnte, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine vertiefende Untersuchung (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; saP) für diese Artengruppe angesetzt. Die Erhebungen umfassten vier Begehungen im Zeitraum von April bis Mai. Die Ergebnisse sind im folgenden Bericht dargestellt.

1.2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Stadt Wörth am Rhein befindet sich im Landkreis Germersheim.

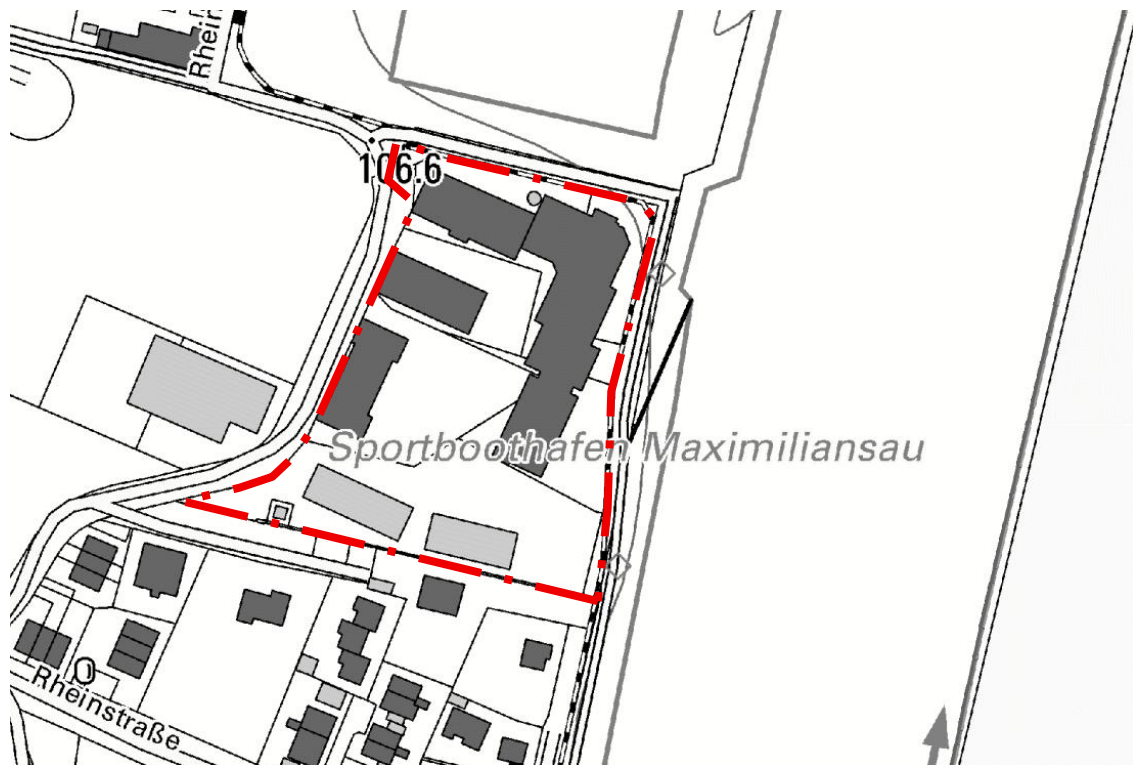
Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsbezirk Maximiliansau im Osten der Stadt Wörth und wird erschlossen durch die westlich verlaufende Rheinstraße. Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft der Rhein.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Untersuchungsgebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Wörth am Rhein (Quelle: LANIS RLP, 02/2026)

Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von etwa 1,32 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



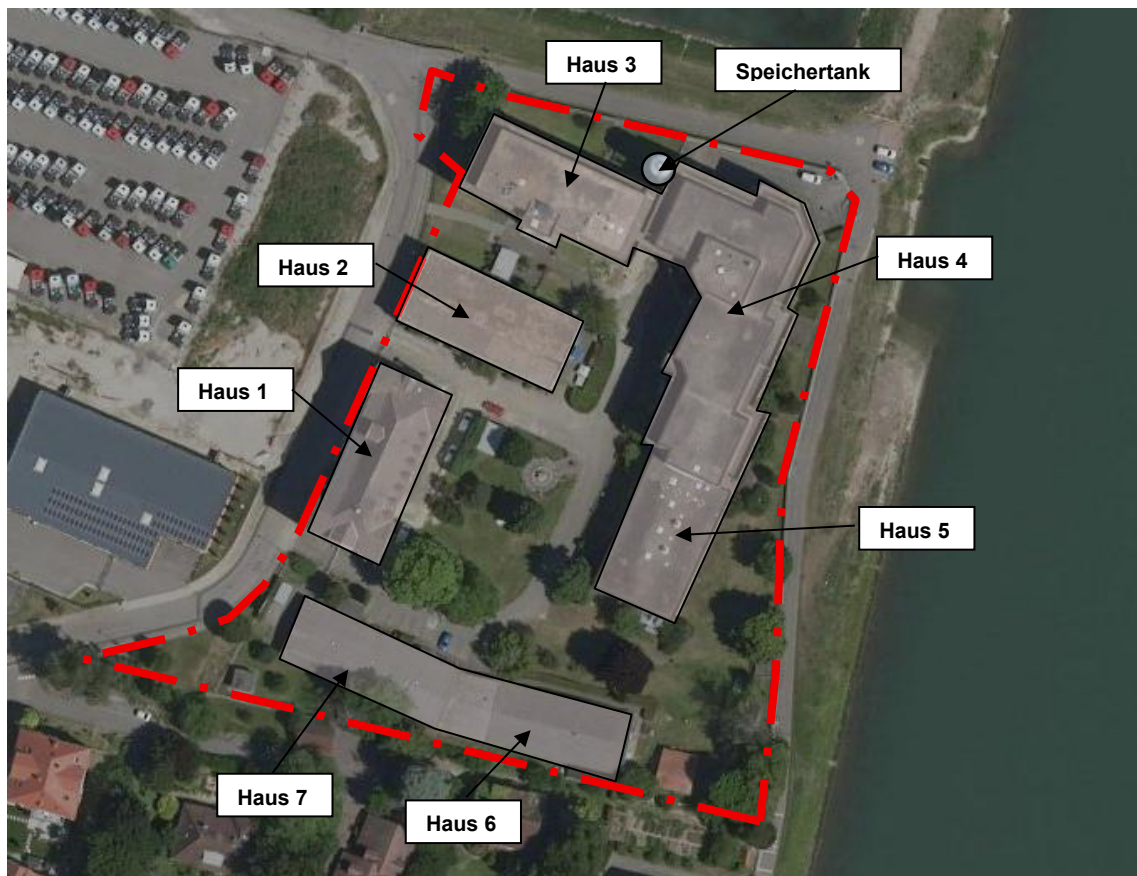
Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP, eigene Darstellung BBP 07/2025)

1.3. Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Bei dem vorliegenden Gebiet handelt es sich um ein stark anthropogen geprägtes Areal direkt am Rhein und in unmittelbarer Nähe zum Hafen Maximiliansau. Das Gelände umfasst insgesamt sieben mehrgeschossige Gebäude, einen Speichertank, mehrere Zuwegungen, Parkplatzflächen und einen gärtnerisch gestalteten Hof mit verschiedenen Gehölzstrukturen. Die Gebäude sind umgeben durch intensiv gepflegte Rasenflächen.

Im Norden und Osten ist das Plangebiet begrenzt durch eine Deichanlage als Schutzmaßnahme vor Hochwassersituationen des Rheins. Im Westen wird das Gebiet durch die Rheinstraße begrenzt. Im Süden grenzen Wohnbebauungen an.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verortung der einzelnen Gebäude innerhalb des Plangebietes dar:



Luftbild des Untersuchungsgebietes mit Bezeichnung der einzelnen Gebäude (Quelle: LANIS RLP, eigene Darstellung BBP 09/2025)

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind als planungsrelevante Arten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen, insbesondere jene des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Vor diesem fachlichen Hintergrund wird der Fokus der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) gelegt, da es sich hierbei um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art handelt, für die im Untersuchungsraum ein Vorkommen nachgewiesen wurde.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Erfassung der vorkommenden Reptilien wurde das gesamte Untersuchungsgebiet bei geeigneter Witterung langsam begangen und die als Habitat geeigneten Strukturen gezielt nach vorkommenden Individuen abgesucht.

Aufgrund der nasskalten Witterung im Frühjahr 2026 wurde mit den Begehungen erst ab Mitte April begonnen. Weiterhin herrschten zwischen Ende April und Mitte Mai suboptimale Wetterbedingungen, woraufhin die Kartierung für vier Wochen ausgesetzt wurde.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Anzahl der aufgefundenen Individuen an den Kartierterminen:

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter	Nachweise
1	16.04.2026	12:30 – 13:45	sonnig, teilweise bewölkt, 18-20 Grad	adult: 9 subadult: 3
2	23.04.2026	12:50 – 13:30	sonnig, leicht windig, 18-20 Grad	adult: 10 subadult: 7
3	21.05.2026	11:30 – 13:00	sonnig, wenig Wolken, windstill, bis 25 Grad	adult: 6 subadult: 5
4	28.05.2026	14:30 – 15:30	sonnig, wolkenlos, leichter Wind, bis 29 Grad	adult: 5 subadult: 1

3.1. Grundlagen

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestand in Rheinland-Pfalz

„Die deutschlandweit bedeutendsten und individuenstärksten Vorkommen der Mauereidechse liegen in Rheinland-Pfalz. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Weinbergslagen und Niederwaldflächen des Mittelrhein-, Ahr-, Mosel-, Lahn- und Nahetals, aber auch die vegetationsfreien Felspartien, die stark besonnten Waldwege und Burgruinen des Pfälzerwaldes und des Haardtrandes werden besiedelt. Häufig ist die Art auch entlang von Bahntrassen auf Gleisschotterflächen, welche ebenfalls als Wander- und Ausbreitungskorridore heute eine große Bedeutung zukommt, beheimatet.“ (Quelle: LfU RLP).

Lebensraum

„Mauereidechsen besiedeln wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen.“ (Quelle: BfN).

Aktivitätsphase

„Die jährliche Aktivitätsphase reicht von März bis Oktober, vereinzelt wird die Mauereidechse auch in den Wintermonaten beobachtet. Die Beobachtungshäufigkeit nimmt Ende März zu, steigt bis Ende April deutlich an und ist bis Ende September sehr hoch. Ab Anfang Oktober fällt sie deutlich ab“ (Quelle: LUBW BAWÜ).

Mauereidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizeitigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämung												

Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist. (Quelle: LUBW BAWÜ)

3.2. Erfassung

Zur Erfassung der Eidechsen wurde das gesamte Untersuchungsgebiet abgegangen und gezielt nach Individuen abgesucht. Die Erfassung erfolgte somit über die klassische und den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik der Sichtbeobachtung.

Weiterhin wurden die Dachterrassen, welche rund um das obere Staffelgeschoss der Häuser 3 und 4 führen, an den Terminen 16.04.2026 und 21.05.2026 begangen und auf Mauereidechsen untersucht.



Männliche Mauereidechse auf den Strukturen des landschaftsgärtnerisch angelegten Innenhofs (eigene Aufnahme BBP 04/2026)

3.3. Ergebnisse / Bewertung

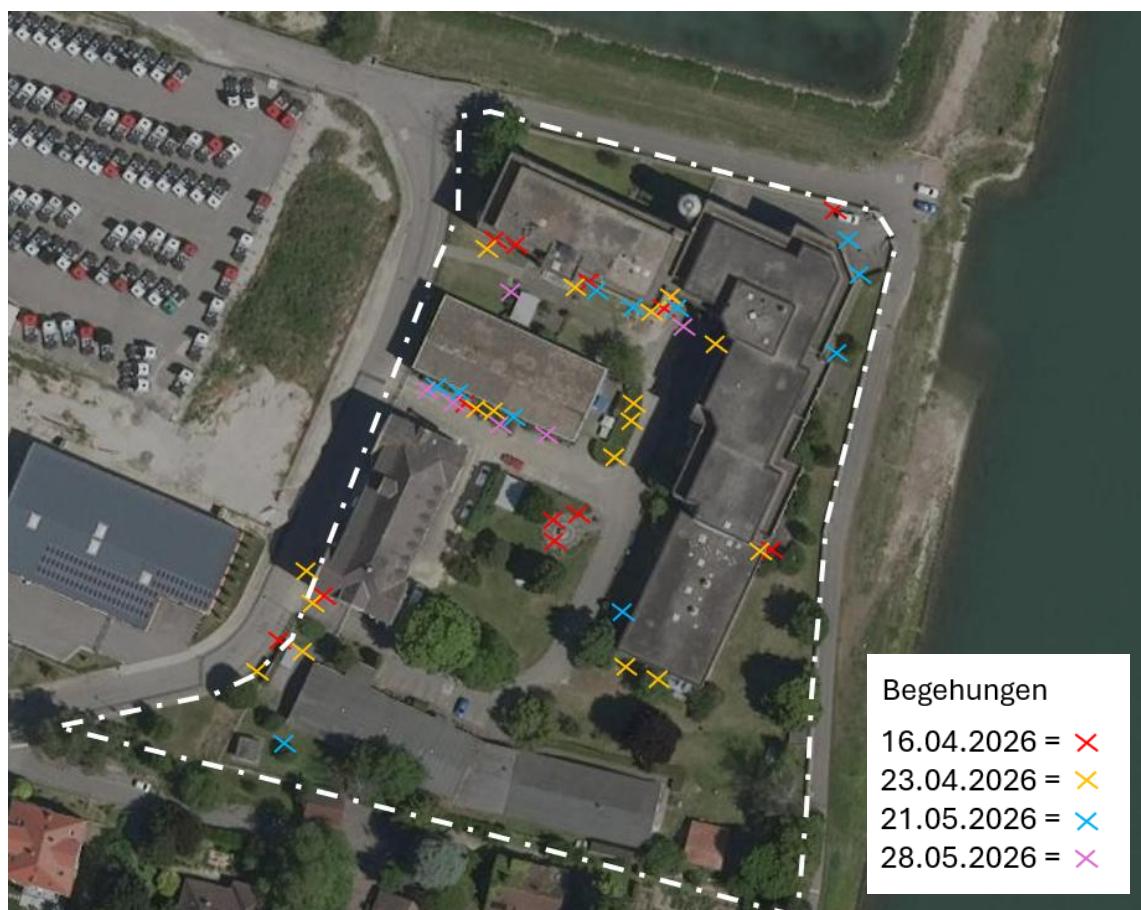
Während der ersten beiden Begehungen (16.04.2026, 23.04.2026) konnten nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet Mauereidechsen gesichtet werden. Vorrangig hielten sich die Tiere in bzw. entlang der umlaufenden Spritzschutzstreifen aus Kies an den Gebäudeaußenkanten auf. Darüber hinaus konnten auch im landschaftsgärtnerisch

angelegten Innenhof und im westlichen Bereich der abgerissenen Gebäude 6 und 7, welcher zum Zeitpunkt der Begehungen als Lager- und Abstellplatz für Kabelarbeiten genutzt wurde, einige Individuen gesichtet werden.

Im Bereich der südlich gelegenen, bereits abgebrochenen Gebäude konnten hingegen keine Nachweise erfolgen. Aufgrund des Gebäudeabbruchs und der bereits durchgeführten Auskoffierung des Geländes waren dort nur noch wenige geeignete Versteckstrukturen vorhanden. Zudem war insbesondere der südöstlich gelegene Rasenbereich durch ausladende Gehölze stark beschattet, sodass diese Flächen nur eingeschränkt als Sonnenplätze geeignet waren.

Aufgrund der ungünstigen Wetterbedingungen im Zeitraum Ende April bis Mitte Mai 2026, konnten die Begehungen erst Mitte/Ende Mai fortgeführt werden. Während den Begehungen im Mai (21.05.2026, 28.05.2026) zeigten sich deutlich weniger Mauereidechsen als in den vorangegangenen Begehungen im April. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass sich die Weibchen bereits für die Eiablage zurückgezogen haben oder die Witterung vor allem wegen der anhaltenden Wärmeperiode von bis zu 31 Grad nicht optimal war.

Die Verortung der Fundpunkte zeigt die nachfolgende Abbildung (Karte ist als Anlage beigefügt):



Fundpunkte der Mauereidechse (eigene Darstellung BBP 06/2026)

Da bei Eidechsenkartierungen grundsätzlich nicht alle vorkommenden Individuen nachgewiesen werden können, bedarf es einer Populationsschätzung. Hierbei werden – je nach Übersichtlichkeit des Geländes – die gezählten adulten Individuen mit einem Korrekturfaktor multipliziert (Quelle: LUBW BAWÜ). In der Literatur werden je nach

Größe und Übersichtlichkeit des Untersuchungsraumes Korrekturfaktoren zwischen 3 und 5 herangezogen.

Im vorliegenden Fall wird ein Korrekturfaktor von 4 angesetzt, da sich das ebene Gelände übersichtlich darstellt, jedoch die Dachflächen nicht begangen und auf ein Vorkommen der Mauereidechse untersucht werden konnten.

Bei maximal 10 kartierten, adulten Eidechsen an einem Erfassungstag wird die **Gesamtpopulation somit auf ca. 40 Tiere** geschätzt.

3.4. Maßnahmen

Aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens der geschützten Mauereidechse im Untersuchungsgebiet sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen erforderlich. Da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Art das Gebiet nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder besiedeln kann, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde überwiegend Maßnahmen zur Vermeidung und zur Vergrämung der Tiere während der Bauphase gewählt. Diese sollen zeitlich und räumlich gestaffelt durchgeführt werden.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Mauereidechsenpopulation in ihrem selbstgewählten Lebensraum verbleiben kann und keine Umsiedlung auf eigens hergerichtete Ausgleichsflächen erforderlich wird.

Zwar konnten während der Begehungen keine Individuen auf den Dachterrassen festgestellt werden, dennoch werden nachfolgend vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ausschließlich die Dachterrassen, nicht jedoch die übrigen Dachflächen, auf ein Vorkommen der Mauereidechse untersucht werden konnten.

3.4.1. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Die ÖBB ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

3.4.2. Zeitliche und räumliche Staffelung der Baumaßnahmen (Einteilung in Bauabschnitte)

Jegliche Baumaßnahmen sind zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen, sodass sich die Mauereidechsen innerhalb des Plangebiets in weniger störungsintensive Rückzugsräume zurückziehen können. Dafür sind die nachfolgenden Maßnahmen (3.4.3 bis 3.4.5) je Bauabschnitt umzusetzen. Die Staffelung der Baumaßnahmen ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Durch die zeitliche und räumliche Staffelung wird vermieden, dass gleichzeitig großflächige Störungen im gesamten Gebiet auftreten und den Tieren keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

3.4.3. Vergrämung von Reptilien vor Baubeginn

Die Vergrämung von Reptilien erfolgt vor Baubeginn eines Bauabschnitts entweder im Spätsommer (von Mitte August bis Ende September) oder im Frühjahr (von Mitte März

bis Mitte April). Alle Arbeitsschritte werden tagsüber bei günstiger Witterung ausgeführt (an trockenen, milden Tagen von ca. 10 bis 18 Uhr) und damit zu Zeiten, in denen die Reptilien agil sind und dem Geschehen ausweichen können. Ziel ist es, die Habitatfunktion innerhalb der Eingriffsbereiche vor Baubeginn deutlich herabzusetzen und eine eigenständige Abwanderung der Tiere zu fördern.

Die Vergrämung auf der Fläche umfasst folgende Teilschritte:

- **Ziehen der Wurzelstöcke**

Zum Zeitpunkt des Gehölzrückschnittes (Anfang Oktober bis Ende Februar) werden keine Wurzelstöcke o. ä. entfernt, da in diesen Bereichen ein Vorkommen von überwinternden Reptilien nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Wurzelstöcke werden über den Winter im Baufeld belassen und erst im Frühjahr (ab Mitte März) bei günstigen Temperaturen (trocken, mind. 15 °C) von der Fläche geräumt. Etwaige im Baufeld überwinternde Reptilien können dadurch mit Beginn der Aktivitätszeit eigenständig aus dem Baufeld in unmittelbar angrenzende, verbleibende Habitate ausweichen.

- **Beseitigung von Versteckplätzen**

Aus dem Bauabschnitt werden für Reptilien besonders attraktive Strukturen mit einer Eignung als Versteckplatz (z.B. kiesbedeckte Traufstreifen) entfernt und in Randbereiche verbracht, die von den Bauarbeiten nicht tangiert werden.

- **Mähen der Flächen**

Die Flächen innerhalb des Bauabschnittes werden gemäht, wobei das Mahdgut vollständig händisch von der Fläche zu entnehmen ist. Die Vegetation ist anschließend dauerhaft kurz zu halten.

Werden Gebäude bzw. Gebäudeteile abgebrochen oder die oberen Bereiche während der Aktivitätszeit der Mauereidechse modernisiert, sind zur Vergrämung auf den Dachflächen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Abräumen von steinigem Material**

Sofern Dachflächen der Gebäude mit steinigem Material (z. B. Kies) belegt sind, ist dieses vor Beginn der Abriss- oder Modernisierungsarbeiten vollständig zu entfernen. Dachterrassen sind entsprechend ebenfalls von steinigem Material zu beräumen.

Das Abräumen des steinigen Materials hat abschnittsweise, beginnend von der Dachmitte in Richtung der Gebäudekanten, zu erfolgen, um den Tieren ein Ausweichen in noch ungestörte Bereiche der Dachflächen bzw. angrenzende Habitatstrukturen zu ermöglichen. Eine Durchführung während der Aktivitätszeiten ist ausschließlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Begleitung einer fachlich qualifizierten Person zulässig.

Da das vorhandene Substrat aufgrund seiner geringen Mächtigkeit (ca. 3–4 cm) keine geeigneten Überwinterungsstätten bietet, können Abriss- oder Modernisierungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten (d.h. Mitte Oktober bis Ende Februar, je nach entsprechender Witterung) ohne Durchführung der oben beschriebenen Maßnahme durchgeführt werden.

3.4.4. Reptiliensichere Absperrung der Bauflächen durch einen temporären Schutzzaun

Nach Abschluss der Vergrämuungsmaßnahmen wird der Bauabschnitt durch eine geeignete Reptilienschutzzaunung von den verbleibenden Habitatflächen abgegrenzt.

Der Zaun ist aus Rhizom- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Der Überlappungsbereich zweier Bahnen muss mit handelsüblichen Verschlusschienen für Rhizomsperren verschraubt werden. Die Befestigungspfähle können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass sie auf der baustellenzugewandten Seite angebracht werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden. Der Zaun ist mit einseitigen Überstiegshilfen ca. alle 10 m zu versehen, so dass die Eidechsen an diesen Stellen den Zaun überwinden können und selbständig aus dem Baufeld auswandern können.

Der Zaun ist während der Aktivität der Reptilien regelmäßig auf seine Funktionalität zu überprüfen. Eine Instandhaltung des Zauns ist im Falle von Bauschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc. sofort durchzuführen. Sofern notwendig, ist alle 6-8 Wochen eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun darf erst nach Abschluss der Arbeiten abgebaut werden und muss korrekt entsorgt werden.

3.4.5. Abfangen innerhalb des Reptilienschutzzauns

Durch die in den vorangegangenen Kapiteln genannten Maßnahmen sind so viele Reptilien wie möglich zu vergrämen. Die dennoch innerhalb des Bauabschnitts verbliebenen Reptilien sind mittels zugelassener Methoden (u.a. Nylonschlinge, Kescher) durch qualifiziertes Fachpersonal zu fangen und in Stoffsäckchen oder Fangboxen schnellstmöglich aus dem Baufeld zu verbringen. Da für die Mauereidechse in der Umgebung geeignete Ausweichstrukturen vorhanden sind, wird an dieser Stelle ein über den Zaun setzen der gefangenen Individuen als ausreichend betrachtet.

Der Fang kann eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von einer Woche nach dem letzten Fang keine Tiere mehr gefangen werden.

Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine Mauereidechsen mehr im direkten Eingriffsbereich aufhalten und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden wird.

3.4.6. Dauerhafte Maßnahmen im Plangebiet

Herstellung und Pflege von Habitatelementen (CEF-Maßnahme)

Innerhalb des Plangebietes sind an geeigneten Stellen mindestens zwei Totholz-Lesestein-Kombinationen mit je einer Sandlinse herzustellen, um neue Rückzugsräume aufgrund der zusätzlichen geplanten Bebauung zur Verfügung zu stellen.

Die Kombination besteht aus einem Haufen aus naturbelassenem, grobem Totholz (z. B. Stammstücke, Äste) und einer darüber oder daneben geschichteten Lesesteinansammlung aus regionaltypischem, unbehandeltem Naturstein. Die Materialien sind locker zu schichten, um Hohlräume und Rückzugsorte zu schaffen. Die Fläche ist sonnig, trocken und windgeschützt zu wählen. Eine Mindestgröße von 2 m² Grundfläche ist einzuhalten.

Südlich angrenzend an die Totholz-Lesestein-Kombinationen ist je eine Sandlinse herzustellen. Für die Sandlinsen ist ein mindestens 30 cm mächtiger, lockerer und wasserdurchlässiger Sandkörper herzustellen. Als Substrat ist ungewaschener, lehm- und humusarmer Sand (vorzugsweise Mittel- bis Grobsand, ggf. mit Kiesanteilen) zu verwenden. Eine Mindestgröße von 1,0 m² Grundfläche je Sandlinse ist einzuhalten.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Im Plangebiet wurde auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen eine Population der Mauereidechse mit einer geschätzten Individuenzahl von ca. 40 Tieren nachgewiesen.

Durch Abriss- und Modernisierungsmaßnahmen kommt es innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Östlich der Rheinstraße“ zu erheblichen Eingriffen in bestehende Habitatstrukturen der Mauereidechse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind daher entsprechende Maßnahmen erforderlich. Ziel ist es, die lokale Population trotz der vorgesehenen Baumaßnahmen im Gebiet zu erhalten.

Die Baumaßnahmen werden hierzu zeitlich und räumlich gestaffelt durchgeführt, sodass innerhalb des Plangebietes kontinuierlich ausreichend geeignete Habitatstrukturen erhalten bleiben. Durch dieses abschnittsweise Vorgehen wird sichergestellt, dass den Tieren während der Bauphase fortlaufend Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und eine vollständige Verdrängung der Population vermieden wird.

Zur gezielten Lenkung der Individuen aus den jeweils betroffenen Baufeldern in verbleibende Habitatbereiche werden ergänzend geeignete Vermeidungs- und Vergrämnungsmaßnahmen umgesetzt. Dadurch kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden und die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Da durch die zukünftige Nutzung des Geländes als Urbanes Gebiet nur von einer geringen Gefährdung für die lokale Population auszugehen ist, beschränken sich die Maßnahmen im Wesentlichen auf die Bauphase. Ungeachtet dessen werden innerhalb des Plangebietes zusätzliche geeignete Habitatstrukturen (CEF-Maßnahme) geschaffen, um den Tieren dauerhaft Lebensraum bereitzustellen.

Mit Umsetzung der formulierten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände:

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Wie dargelegt wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen innerhalb des Plangebietes ein Vorkommen der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) festgestellt. Die für die Art relevanten Habitatstrukturen werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans zum Teil großflächig überprägt.
Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Bei der Durchführung von Abriss- und Bauarbeiten kann es grundsätzlich zu Tötungen von Individuen kommen. Mit Umsetzung der in Kapitel 3.4 dargestellten Vermeidungs- und Vergrämnungsmaßnahmen kann das Eintreten eines Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden.
Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Bei der Durchführung von Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeiten kann es neben der direkten Tötung auch zu Störungen von Individuen im Plangebiet oder dessen Umfeld kommen. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich infolge der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Mit Umsetzung der in Kapitel 3.4 dargestellten Vermeidungs- und Vergrämuungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der geplanten Abriss- und Bauarbeiten sowie der damit einhergehenden baulichen Verdichtung und Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust bestehender Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes werden im Plangebiet gezielt Strukturen als Ersatzlebensräume geschaffen, die den artspezifischen Habitatansprüchen der Mauereidechse entsprechen (siehe Kapitel 3.6.4).

Unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen funktional wirksam und rechtzeitig hergestellt werden, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

	
CJD-Gelände, Gebäude 2-4 (Quelle: GVG Wörth)	CJD-Gelände, Gebäude 1, 2, 4 und 5 (eigene Aufnahme BBP 04/2026)
	
Ehemaliger Standort der Gebäude 6/7; Gebäude 4 und 5 im Hintergrund (eigene Aufnahme BBP 04/2026)	Lagerplatz westlich der ehemaligen Gebäude 6/7; Gebäude 1 links (eigene Aufnahme BBP 03/2026)
	
Ehemaliger Standort der Gebäude 6/7 (eigene Aufnahme BBP 04/2026)	Landschaftsgärtnerisch angelegter Innenhof (eigene Aufnahme BBP (06/2025)
	

Kontrolle der Dachterrassen der Gebäude 3/4 (eigene Aufnahme BBP 04/2026)	Kontrolle der Dachterrassen der Gebäude 3/4 (eigene Aufnahme BBP 04/2026)
--	--

5.2. Referenzliste

- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 06/2026
- **LUBW** - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, unter
https://www.podarcis.de/AF/Bibliografie/BIB_8877.pdf, abgerufen 06/2026
- **LUBW** - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe Mauereidechse unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/mauereidechse-podarcis-muralis-laurenti-1768>, abgerufen 06/2026

Anlage 1 Ergebnis Kartierung der Mauereidechse

Gesamtergebnis Kartierung der Mauereidechse

Begehungen

16.04.2026 = ✗

23.04.2026 = ✗

21.05.2026 = ✗

28.05.2026 = ✗

adulte Tiere: 30

subadulte Tiere: 16

06/2026



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**
Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Ketting
Dipl.-Ing. Peter Riedel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Bliwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67055 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Kaiserstraße 16
66189 Mannheim
Telefon 0631 / 30155 - 0
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de
Büro KL: alle Partner / Büro Wörth am Rhein

